

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 12 / Nr. 3 Wustermark, 24. Juni 2005

www.wustermark.de

Inhalt**Seite**

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.....	3
Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung).....	6
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Süd“ der Gemeinde Wustermark	8
Widmungs-/Einzugsverfügung Nr.: 2005/01 Teileinziehung - Tonnagebegrenzung für Schwerlastverkehr > 7,5 t.....	9

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 15.06.2005 die nachstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - b) Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahnlinie des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 - c) Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - d) Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 - e) Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahnlinie des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde Wustermark führt ein Dienstsiegel.

Das Dienstsiegel zeigt gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. I S. 339) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 1. der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244), das Landeswappen entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. Nr. 4 S. 26) dargestellten Abbildung sowie die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

Größe Ø	lfd. Nr. (x)	Umschrift
35 mm	0	Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland
35 mm	1 bis 4	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
20 mm	5 bis 7	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
35 mm	8 und 9	Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland
35 mm	10	Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland
35 mm	11	Gemeinde Wustermark Gesamtschule (x) Landkreis Havelland

§ 3

Unterrichtung der Einwohner/innen / Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann sie/er während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat er/sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem er/sie sich an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5
Wertgrenzen bei der Entscheidung
der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19. GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Wertgrenze für Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen im Sinne des § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 04. Dezember 2002 (GVBl. II S. 686), bestimmt sich nach dem Betrag der rechnerischen auflaufenden bzw. ausfallenden gesetzlichen Zinsen.

Die Wertgrenze für den Erlass von Forderungen gemäß § 30 GemHV bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der zu erlassenden Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 6
Zuständigkeit für die Genehmigung
von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuss.

§ 7
Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.
- (2) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, so hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n / seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen, sofern Vertreter/innen benannt sind.
- (4) Gemeindevertreter/innen teilen dem/der Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, gegebenenfalls mit Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8
Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 13 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Vertragsangelegenheiten
 - e) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften
 - f) Prozessangelegenheiten
 - g) Angelegenheiten des Katastrophenschutzes
 - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung gemäß § 93 GO
 - i) die erstmalige Beratung über die Gewährung von Zuschüssen

§ 9
Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10
Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten für die Ortsbeiräte entsprechend.
- (3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.

§ 11
Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12
Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-O
 - c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Arbeitern
 - b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-O
 - c) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der Bürgermeister nach Absatz (1) zuständig ist - entsprechend § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe I I I BAT-O
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG

§ 13
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ bekannt gemacht.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz (2) und (3) dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (2) und (3) zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark. Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet wird. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 5 Satz 3 bis 6 entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 09.04.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.02.2005 außer Kraft.

Wustermark, 15.06.2005

Drees
Bürgermeister

Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung)

Aufgrund § 17 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), in Verbindung mit § 4 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die folgende Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten auf ihrer Sitzung am 15.06.2005 beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG Bbg) haben die Personensorgeberechtigten - im folgenden Beitragspflichtige genannt - entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam personensorgeberechtigt oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Ist für das Kind eine Eingewöhnungsphase erforderlich, wird das Kind bereits mit Beginn der Eingewöhnungsphase in die Kindertagesstätte aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Jahresnettoeinkommen des/der Beitragspflichtigen bemessen.
- (2) Elternbeiträge können nicht erstattet werden. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z. B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Sollte nach der Eingewöhnungsphase ein weitergehender Betreuungsvertrag nicht zustande kommen, wird für den Zeitraum der Eingewöhnung ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Betreuungstag, jedoch nicht mehr als ein regulärer Elternbeitrag, erhoben.
- (3) Für die Verpflegung der Kinder wird zusätzlich ein Betrag erhoben. Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann auch durch Dritte erfolgen.

§ 3 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei handelt es sich um Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i.S.d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Als Grund-

lage wird hier ein Jahreswert angesetzt, der sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert mit „12“ ergibt. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld - werden hinzu addiert.

- (2) Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie ggf. ein Beitrag zur „Arbeitskammer“) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Bei selbständiger Tätigkeit wird das jährliche Nettoeinkommen analog Satz 1 ermittelt.
- (3) Darüber hinaus werden sonstige Einnahmen (wie z.B. Renten, wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einkommen, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen, Krankengeld, Kindergeld, Wohngeld) zur Summe des jährlichen Nettoeinkommens addiert.
- (4) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen um mindestens 10 v.H. erhöht oder vermindert, so ist/sind der/die Beitragspflichtige(n) nach § 1 dieser Satzung verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Träger der Einrichtung durch den/die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit. Die monatliche Beitragshöhe der Elternbeiträge i.S.d. § 17 Abs.2 KitaG Bbg ergibt sich aus der Beitragstabelle, mit der Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2.

Einkommen (i.S.d. § 3 der Beitragssatzung)	Mindestbetreuungszeit			Längere Betreuungszeit		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind u.j.w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u.j.w.
€	€	€	€	€	€	€
Tabelle zur Festsetzung von Elternbeiträgen für Krippenkinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren						
bis 9.200	17,00	10,00	5,00	21,00	13,00	6,00
9.201 – 10.230	31,00	19,00	9,00	41,00	25,00	12,00
10.231 – 12.780	37,00	22,00	11,00	48,00	29,00	14,00
12.781 – 15.340	45,00	27,00	14,00	57,00	34,00	17,00
15.341 – 17.900	53,00	32,00	16,00	64,00	38,00	19,00
17.901 – 20.450	61,00	37,00	18,00	71,00	43,00	21,00
20.451 – 23.010	83,00	51,00	27,00	98,00	61,00	31,00
23.011 – 25.560	92,00	57,00	29,00	109,00	68,00	34,00
25.561 – 28.120	101,00	63,00	32,00	118,00	73,00	38,00
28.121 – 30.680	111,00	69,00	36,00	127,00	79,00	41,00
30.681 – 33.230	154,00	100,00	54,00	175,00	114,00	61,00
33.231 – 35.790	165,00	107,00	58,00	188,00	122,00	66,00
35.791 – 38.350	178,00	116,00	62,00	199,00	129,00	70,00
38.351 – 40.900	190,00	124,00	67,00	211,00	137,00	74,00
40.901 – 43.460	259,00	246,00	130,00	284,00	270,00	142,00
43.461 – 46.020	290,00	276,00	145,00	316,00	300,00	158,00
46.021 – 48.570	305,00	290,00	153,00	331,00	314,00	166,00
48.571 – 51.130	322,00	306,00	161,00	348,00	331,00	174,00
über 51.130	340,00	323,00	170,00	365,00	347,00	183,00
Tabelle zur Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schuleinführung						
bis 9.200	13,00	8,00	4,00	17,00	10,00	5,00
9.201 – 10.230	24,00	14,00	7,00	36,00	22,00	11,00
10.231 – 12.780	32,00	19,00	10,00	42,00	25,00	13,00
12.781 – 15.340	37,00	22,00	11,00	48,00	29,00	14,00
15.341 – 17.900	43,00	26,00	13,00	53,00	32,00	16,00
17.901 – 20.450	48,00	29,00	14,00	60,00	36,00	18,00
20.451 – 23.010	61,00	38,00	20,00	76,00	47,00	24,00
23.011 – 25.560	67,00	42,00	21,00	83,00	51,00	27,00
25.561 – 28.120	74,00	46,00	24,00	90,00	56,00	29,00
28.121 – 30.680	80,00	50,00	26,00	96,00	60,00	31,00
30.681 – 33.230	121,00	79,00	42,00	142,00	92,00	50,00
33.231 – 35.790	130,00	85,00	46,00	151,00	98,00	53,00
35.791 – 38.350	140,00	91,00	49,00	160,00	104,00	56,00
38.351 – 40.900	150,00	98,00	53,00	170,00	111,00	60,00
40.901 – 43.460	196,00	186,00	98,00	217,00	206,00	109,00
43.461 – 46.020	205,00	195,00	103,00	225,00	214,00	113,00
46.021 – 48.570	211,00	200,00	106,00	242,00	230,00	121,00
48.571 – 51.130	213,00	202,00	107,00	255,00	242,00	128,00
über 51.130	216,00	205,00	108,00	266,00	253,00	133,00
Tabelle zur Festsetzung von Elternbeiträgen für Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit						
bis 9.200	10,00	6,00	3,00	14,00	8,00	4,00
9.201 – 10.230	15,00	9,00	5,00	27,00	16,00	8,00
10.231 – 12.780	20,00	12,00	6,00	31,00	19,00	9,00
12.781 – 15.340	23,00	14,00	7,00	35,00	21,00	11,00
15.341 – 17.900	28,00	17,00	8,00	39,00	23,00	12,00
17.901 – 20.450	32,00	19,00	10,00	42,00	25,00	13,00
20.451 – 23.010	45,00	28,00	14,00	62,00	38,00	20,00
23.011 – 25.560	50,00	31,00	16,00	67,00	42,00	21,00
25.561 – 28.120	55,00	34,00	18,00	72,00	45,00	23,00
28.121 – 30.680	61,00	38,00	20,00	76,00	47,00	24,00
30.681 – 33.230	96,00	62,00	34,00	116,00	75,00	41,00
33.231 – 35.790	111,00	72,00	39,00	132,00	86,00	46,00
35.791 – 38.350	118,00	77,00	41,00	138,00	90,00	48,00
38.351 – 40.900	125,00	81,00	44,00	148,00	96,00	52,00
40.901 – 43.460	130,00	124,00	65,00	150,00	143,00	75,00
43.461 – 46.020	136,00	129,00	68,00	158,00	150,00	79,00
46.021 – 48.570	138,00	131,00	69,00	166,00	158,00	83,00
48.571 – 51.130	139,00	132,00	70,00	176,00	167,00	88,00
über 51.130	141,00	134,00	71,00	185,00	176,00	93,00

§ 6
Fälligkeit der Beiträge

- (1) Elternbeiträge i. S. d. § 5 sind im Voraus zum 1. des Monats fällig.
- (2) Rückständige Beiträge gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Datenschutz

Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KitaG und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Wustermark, den 16.06.2005

Gemeinde Wustermark

Drees
Bürgermeister

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffe-
lung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Kinderta-
gesstättengesetz des Landes Brandenburg wurde vom örtli-
chen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schreiben vom
17.06.2005, Akz.: 51/O., erteilt.

gez. Guttschau
Leiter des Ordnungs- und Sozialamtes

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Gewer-
begebiet Süd“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der
Fassung vom November 1999, Satzungsbeschluss vom
17.11.1998 der Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde
Elstal, jetzt Gemeinde Wustermark ist in Form der Ersatzbe-
kanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wus-
termark öffentlich bekanntzumachen.

Bekanntzumachen ist dabei, daß die Satzung nebst Begrün-
dung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung
Wustermark Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 208, Hop-
penrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienst-
stunden

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

ausliegt und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Wustermark, den 08.06.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Süd“ der Gemeinde Wustermark

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal, jetzt
Gemeinde Wustermark – Ortsteil Elstal, in der Sitzung am
17.11.1999 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fas-
sung vom 27.08.1997 als Satzung beschlossene Bebauungs-
plan Nr. 2 „Gewerbegebiet Süd“, bestehend aus Planzeich-
nung und Text, und die dazugehörige Begründung für das ca.
16,8 ha große östliche Gemeindegebiet der Gemarkung Elstal
– südlich der Bundesstraße 5, zwischen dem Anschlussknoten
B5/Döberitzer Heide/Olympisches Dorf im Süden und einer
Waldfläche im Westen (genaue Abgrenzung siehe Planzeich-
nung) wurde der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung teilt die höhe-
re Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 11.10.1999 (ohne
Aktenzeichen) mit, daß die Geltendmachung der Verletzung
von Rechtsvorschriften entfällt, wenn den auferlegten Maßga-
ben entsprochen wird. Mit Beschluß vom 07.12.1999 ist die
Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde Elstal den
Maßgaben beigetreten. Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit
Schreiben vom 10.04.2000 von der höheren Verwaltungsbe-
hörde bestätigt.

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.
2 „Gewerbegebiet Süd“ bekannt gemacht. Die Satzung tritt am
Tage nach der Bekanntmachung, am 25.06.2005, in Kraft.

Jedermann kann die o. g. Satzung und die dazugehörige Be-
gründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Bau- und
Liegenschaftsamt, Zimmer 208, Hoppenrader Allee 1, 14641
Wustermark, während der Dienststunden

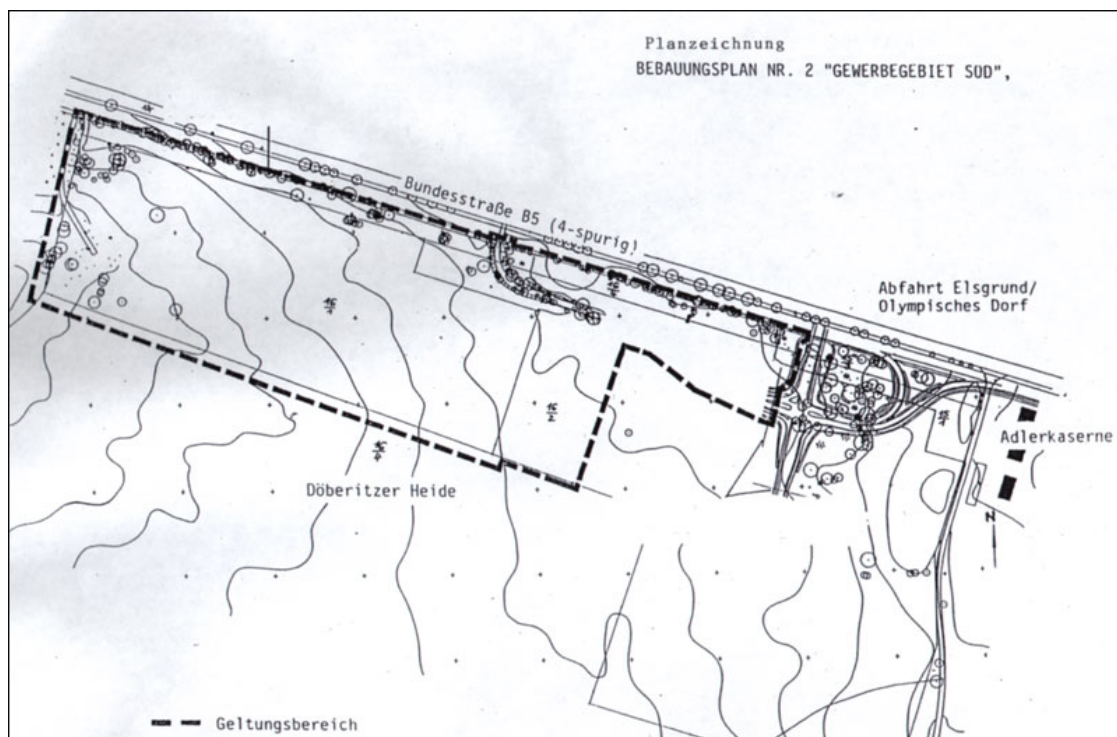
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf
die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fällig-
keit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44
BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage: Planzeichnung



Widmungs-/Einzugsverfügung Nr.: 2005/01 Teileinziehung - Tonnagebegrenzung für Schwerlastverkehr > 7,5 t

hier: unbenannte Stichstraße im GT Dyrotz

Gemäß §§ 8 i.V.m. 46 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. Bbg. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2005 (GVBl. Bbg. I S. 19) wird die auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Wustermark, Flur 18, Flurstück 81 befindliche Stichstraße teileingezogen. (Die Lage der Stichstraße mit einer Breite von ca. 5,50 m und einer Länge von ca. 40 m von der Berliner Allee aus gemessen ist in der Lageskizze schraffiert markiert.)

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, insbesondere wird das Verbot der Durchfahrt von Schwerlastverkehr durch die Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge über 7,5 t festgelegt.

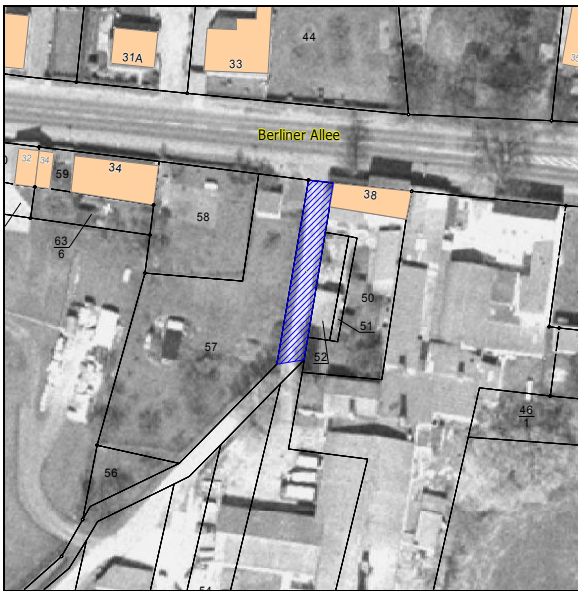
Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße (sonstige öffentliche Straße) und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls sowie aus Gründen der Sicherung und Ordnung in diesem Gebiet. Der vorhandene Straßenausbau entspricht nicht mehr dem notwendigen Standard, um einen reibungslosen Schwerlastverkehr zu gewährleisten.

Die Teileinziehung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o. g. Widmungs-/Einzugsverfügung Nr. 2005/01 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Wustermark, den 20.06.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt..

Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.

2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: hauptamt@wustermark.de

4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.